

Anlage



Administrative Voraussetzungen und Hinweise zur Förderung aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds

Januar 2020

1. Für die Gewährung einer Zuwendung müssen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) für das Land Berlin erfüllt sein. Wir verweisen ausdrücklich auf die ebenfalls beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Nur bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen ist die Gewährung einer Zuwendung möglich. Maßnahmen können erst begonnen und Kosten anerkannt werden, wenn eine entsprechende Zuwendung bewilligt wurde bzw. wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Für die finanzielle Abwicklung des Projektes ist ein Sonderkonto einzurichten.

Die Realisierung des Projektes hat mit den Künstler*innen / Künstlergruppen und in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen zu geschehen, die bzw. den Sie bei der Antragstellung angegeben haben. Sollten Sie Ihr Projekt nicht mit den vorgesehenen Künstler*innen oder in diesem Zeitraum durchführen oder erhebliche Abweichungen von dem eingereichten Konzept beabsichtigen, behalten wir uns vor, diese Inaussichtstellung zu widerrufen. Weitreichende Änderungen des Projektes im Vergleich zu Ihrem Antrag sind von der/vom Kurator/in / der Geschäftsstelle genehmigen zu lassen.

2. Bei allen Publikationen und Veröffentlichungen (Katalog, Ausstellungsbegleitheft, Einladungen u.ä.), bei Internet-Präsentationen etc. sowie bei allen Werbemaßnahmen bitten wir Sie darauf hinzuweisen, dass die Realisierung des Projektes aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds ermöglicht wird; es ist das Hauptstadtkulturfonds-Logo zu verwenden. Bitte achten Sie darauf, dass die Größe des Logos der Höhe der Förderung durch den HKF entspricht und damit ggf. im Verhältnis zu den Förderbeträgen anderer Unterstützer steht. Die farbige Version kann bei der Geschäftsstelle bzw. Bewilligungsstelle per Email angefordert werden. Von allen Publikationen (Kataloge, Programmhefte u.ä.), die im Rahmen des Projektes hergestellt werden, sind der Geschäftsstelle zwei Belegexemplare zuzusenden.

3. Es besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung des Projekts auf der Website des Hauptstadtkulturfonds; dafür ist eine "Eingabemaske", die dem Antragsteller per Mail zugesandt wird, mit den erbetenen Angaben ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

4. Die Betreuung des Projektes auf Verwaltungsebene sowie die Zuwendung erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter*innen der Kulturverwaltung des Landes Berlin bzw. die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds. Sollten Sie bereits jetzt Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds (Tel. 030 / 90228 - 396) in Verbindung.

5. Die Förderpraxis des Hauptstadtkulturfonds unterliegt einer kontinuierlichen Bewertung der geförderten Projekte (Evaluation). Dabei bitte ich Sie um Ihre Mithilfe. Nach Abschluss Ihres Projektes sind im Rahmen des Verwendungsnachweises die folgenden Angaben in dem „Erfassungsbogen und Sachbericht für die Auswertung der geförderten Projekte des Hauptstadtkulturfonds“ zu übermitteln:

a. Angaben zum Projekt

- Titel/Träger
- Volumen des Aufwandes/Finanzierungsanteil HKF
- Premiere/Beginn
- Zahl der Aufführungen/Dauer der Maßnahme
- Aufführungs-/Veranstaltungsort

b. Quantitative Kriterien/Akzeptanzkriterien

- Zahl der Zuschauer*innen (Besucher*innen)
- ggf. Zahl der Zuschauer pro Aufführung/Veranstaltung (Auslastung in %)
- Verhältnis Aufwand/Ertrag
- Dokumentation der Berichte in den Medien
- regional / national / international
- kurze Selbsteinschätzung des Erfolges des Projektes

6. Die Gewährleistung größtmöglicher Teilhabe an öffentlich geförderten Angeboten ist eines der Ziele öffentlicher Kulturförderung in Berlin. Der chancengleiche Zugang von Menschen mit Behinderung zu den Kulturangeboten Berlins spielt dabei eine zentrale Rolle. Deshalb fordert der Hauptstadtkulturfonds alle Antragstellenden dazu auf, Barrierefreiheit in ihren Projekten vorzusehen. Der Fokus richtet sich dabei zunächst auf die barrierefreie Gestaltung von Ausstellungen. Dies schließt eine Förderung von barrierefreien Angeboten anderer künstlerischer Sparten (u.a. Theater, Musik) allerdings nicht aus, wenn diese ausdrücklich Bestandteil der Projektkonzeption sind. Die Aufwendungen für spezifische Projektbestandteile sind förderfähig und können Teil des Finanzierungsplanes sein, sofern es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt, die über den Ausstellungsaufbau hinausgehen. Grundsätzlich förderfähig sind etwa Maßnahmen auf der Ebene der Ausstellungsarchitektur, der Ausstellungsgrafik und der medialen Erschließung der Ausstellung für Menschen mit Behinderungen, des Weiteren Übersetzungen in gebärdens-, Braille- oder Leichte Sprache, die Herstellung tastbarer Exponate und Beratungsleistungen durch Expertinnen und Experten.

Förderbedingung ist, dass ein für das jeweilige Projekt passendes Konzept für Barrierefreiheit in Zusammenarbeit mit Expert*innen für Barrierefreiheit und/oder Betroffenenverbänden entwickelt wird. Für Ausstellungen bilden die in der „Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen“ (www.lmb.museum/barrierefreiheit) beschriebenen spezifischen Vorschläge den Ausgangspunkt bei der Konzeption und Durchführung der Barrierefreiheit.

7. Bitte laden Sie die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, der Jury für den Hauptstadtkulturfonds, die Kuratorin / den Kurator, die Mitarbeiter/*innen der Geschäftsstelle - mit Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds - rechtzeitig zu den Veranstaltungen ein (s. beigefügte Liste). Gerne auch per Email: hauptstadtkulturfonds@kulturfoerderung-berlin.de.

Den für die Bewilligung und / oder Projektbegleitung und -kontrolle zuständigen Sachbearbeiter*innen der Kulturverwaltung bitte ich für Prüf- und Evaluationszwecke nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum gegebenen Zeitpunkt die unentgeltliche Teilnahme an der geförderten Veranstaltung einzuräumen.